

## **Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**

### **I. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung**

Als ein regional verwurzeltes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört für die Sparkasse Krefeld verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis.

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Investition in ein Unternehmen über Aktien, Anleihen oder Investmentfonds) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess unserer hauseigenen Vermögensverwaltung ein, da deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Dabei verfolgen wir die folgenden Strategien:

- Vermeidung von Finanzinstrumenten mit einem schwachen ESG-Rating (Rating-Mindestwert: mindestens 30 Punkte von 100 möglichen Punkten)
- Einhaltung eines überdurchschnittlichen ESG-Portfolio-Ratings (Rating-Mindestwert: mindestens 50 Punkte von 100 möglichen Punkten)

Im Rahmen unseres Investmentprozesses und im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken nutzen wir Daten der Nachhaltigkeitsagentur Clarity AI als Vertragspartner unserer Portfoliomanagementsysteme. Clarity AI wendet dabei folgende Rating-/Score-Systematik an:

0 - < 30 schlecht  
30 - < 50 fair  
50 - < 70 gut  
70 - 100 exzellent

Sollten hierbei die o. g. Mindestwerte, auch in den einzelnen Bewertungsbereichen (E, S, oder G) nicht erreicht werden, führt dies grundsätzlich zu einem Ausschluss von betroffenen Unternehmen und/oder Finanzinstrumenten aus dem Portfolio.

Somit wird sichergestellt, dass die beschriebenen Strategien eingehalten werden.

Die o. g. Strategien gelten gleichlautend für die Auswahl von Basiswerten für Zertifikate.

Ein Kontrollprozess findet regelmäßig statt.

Eine darüberhinausgehende systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren findet derzeit nicht statt.

Wir stellen ferner sicher, dass unsere Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse, rechtliche und fachliche Grundlagen sowie aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

## **II. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik**

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess steht auch die Vergütungspolitik der Sparkasse Krefeld mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Es werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufgenommen bzw. gehalten wird, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandats entspricht. Ferner richtet sich die Vergütungsstruktur grundsätzlich nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 10.03.2021

Datum der Aktualisierung: 30.06.2023

Erläuterung der Änderungen in Abschnitt I.:

- Die zweite Überschrift „Erklärung über Strategien zum Einbezug der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der hauseigenen Vermögensverwaltung gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ wurde entfernt. Diese Erklärung wird unter der Bezeichnung "PAI-Erklärung" als separates Dokument im Internet veröffentlicht.
- In der Überschrift zu Absatz I. wurden die "nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" entfernt.
- Der Umgang mit nicht erreichten Mindestwerten wurde geändert.
- Die Aussagen zu fehlenden Daten wurden entfernt, da jetzt Daten zur Verfügung stehen.
- Die Aussagen zur Investition von Teilen des verwalteten Vermögens in Investmentfonds wurden gestrichen, da diese Aussagen jetzt Bestandteil der PAI-Erklärung sind.
- Die Aussagen zur Mitwirkungspolitik wurden gestrichen, da diese Aussagen jetzt Bestandteil der PAI-Erklärung sind.
- Die Aussagen zur Selbstverpflichtung für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften wurden in diesem Dokument gestrichen.